

## CH\_VB 88.587 vom 3. Juni 1988

Bundesverwaltung, 1988-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.587](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.587)

FR: CH\_VB 88.587 du 3 juin 1988

IT: CH\_VB 88.587 del 3 giugno 1988

### Erwägungen

#### E. 16

décembre 1988 centrales atomiques sont toujours valables, en l'absence de tout projet offrant les garanties requises pour une élimination et un entreposage final, durables et sûrs, des déchets radioactifs? Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann, Bäumlin Richard, Béguelin, Borei, Braunschweig, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Morf, Pitteloud, Reimann Fritz, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Ulrich (26) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 novembre 1988 Die materielle Beurteilung, welche zum Entscheid des Bundesrates vom 3. Juni 1988 zum Projekt Gewähr führte, stützt sich vorwiegend auf die Gutachten und Stellungnahmen der Fachexperten. Diesen Meinungsäusserungen ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren grosse Fortschritte im Hinblick auf die Entsorgung der radioaktiven Abfälle erzielt worden sind. Berechnungen der HSK haben ergeben, dass die sehr strenge Schutzzellimite mit entsprechender Auslegung der technischen Barrieren auch in einem schweizerischen Endlager für hochaktive Abfälle eingehalten werden könnte und dies während mindestens einiger zehntausend Jahre, sogar an einem ungünstigen Standort, der selbst kaum etwas zur Rückhaltung der radioaktiven Nuklide beiträgt. Während dieser Zeit sinkt die Gefährlichkeit der Abfälle wegen des radioaktiven Zerfalls entscheidend ab. Falls die Nagra die Suche nach einem geeigneten Standort im Kristallin und in anderen Gesteinen genügend breit und flexibel fortsetzt, ist beim heutigen Stand der Kenntnisse kein Grund ersichtlich, weshalb die sichere Endlagerung auch der hochaktiven Abfälle nicht machbar sein sollte. Aufgrund eines ähnlichen Projekts wie Gewähr hat im Jahre 1984 die schwedische Regierung anerkannt, dass der Nachweis der technischen Machbarkeit und der Langzeitsicherheit für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle erbracht werden konnte. Nur wenige Länder kennen Entsorgungsfordernungen im Sinne von Gewähr; die meisten Länder gehen davon aus, dass geeignete Lagerstätten in der zur Verfügung stehenden Zeit gefunden werden können. Im internationalen Vergleich lässt sich feststellen, dass die Entsorgungsarbeiten in der Schweiz weit fortgeschritten sind. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und in der Gegenüberstellung mit vergleichbaren zivilisatorischen Tätigkeiten, welche keine ähnlich strengen Anforderungen wie die Gewährsforderung für die radioaktiven Abfälle kennen, kam der Bundesrat zum Schluss, dass es unverhältnismässig wäre, wegen des noch nicht vorliegenden Standortnachweises für ein Endlager hochaktiver Abfälle den bestehenden Kernkraftwerken die Betriebsbewilligungen zu entziehen. 1. Die heute vorliegenden Resultate aus den geologischen Untersuchungen zeigen, dass die komplexe Struktur des nordschweizerischen Grundgebirges es nicht zulässt, aufgrund einer einzigen Bohrung die Eignung eines

bestimmten Gebiets für ein Endlager nachzuweisen. Für die Detaillierung des Endlagerbereichs, welche zur Beantwortung der Standortfrage erforderlich ist, muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit einem Zeitbedarf von mindestens zehn bis fünfzehn Jahren gerechnet werden. Weil eine über mehr als ein Jahrzehnt hinausgehende Fristerstreckung unter Berücksichtigung der einleitend dargelegten Beurteilung des erreichten Wissensstands nicht sinnvoll wäre, beschloss der Bundesrat, keine neue Frist anzusetzen. Er entkoppelte die Betriebsbewilligungen der bestehenden Kernkraftwerke de facto vom Entsorgungsnachweis, versah aber die Bewilligungen mit Auflagen für die Weiterführung der Forschungsarbeiten. Der Bundesrat will auch künftig durch seine Entscheide dafür sorgen, dass die Entsorgungsarbeiten zielstrebig vorangetrieben werden. Ueber den Standortnachweis wird er entscheiden, sobald genügend Erkenntnisse dafür vorhanden sind.

2. Jedes Endlagerprojekt bedarf vor seiner Ausführung einer Rahmenbewilligung und hat demzufolge vorgängig ein entsprechendes Bewilligungsverfahren zu durchlaufen, wie dies im Entscheid des Bundesrates zur Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Gösgen festgehalten ist. Dies wäre auch für das Projekt Oberbauenstock der Fall, wenn an diesem Standort ein Endlager gebaut werden sollte. Für das bis Ende 1985 einzureichende Projekt wurde aber nie die Durchführung eines Rahmenbewilligungsverfahrens verlangt.

3. Die beiden Begriffe «Projekt, welches für die dauernde sichere Entsorgung Gewähr bietet» und «Entsorgungsnachweis» werden seit Jahren als Synonyme verwendet; die Kurzform kam schon in einer 1979 erteilten Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zur Anwendung. Von einer Verwässerung im Hinblick auf das neue Kernenergiegesetz kann keine Rede sein.

4. Die Auflage im Bundesratsentscheid vom 30. September 1983, welche ein Gesuch für vorbereitende Handlungen an mindestens einem weiteren Standort verlangt, ergab sich aus der diesbezüglichen Stellungnahme der nuklearen Sicherheitsbehörden. Diese äusserten Zweifel, ob an den drei beantragten Standorten auch erhöhte Anforderungen an die Geologie, wie sie für die Einlagerung langlebiger mittelaktiver Abfälle erforderlich sind, erfüllt werden können. Im Entscheid zum Projekt Gewähr werden die aus der Wiederaufarbeitung stammenden langlebigen alphahaltigen Abfälle den hochaktiven Abfällen gleichgestellt. Die Forderung nach der Untersuchung eines vierten Standorts wird durch die Aussagen zu den übrigen schwach- und mittelaktiven Abfällen nicht beeinflusst. Nach heutiger Arbeitsplanung der Nagra fällt die Untersuchung eines vierten Standorts mit den Untersuchungen in Sedimentgesteinen zusammen, welche dazu dienen, die Eignung solcher Gesteine für die Endlagerung hochaktiver Abfälle abzuklären.

5. Das Projekt Gewähr der Nagra stützt sich für die Kategorie der hochaktiven Abfälle auf die Ergebnisse einer einzelnen Sondierbohrung. Dies machte es erforderlich, zur Beurteilung des Entsorgungsnachweises zwei Fragen zu beantworten. Mit der Frage nach dem Sicherheitsnachweis wurde überprüft, ob die Sicherheit eines Endlagers an einem Standort mit den aus der Sondierbohrung abgeleiteten Eigenschaften gewährleistet ist. Die Standortfrage sollte darüber Auskunft geben, ob es einen genügend ausgedehnten Gesteinskörper mit den im Sicherheitsnachweis verwendeten Eigenschaften gibt. Die Frage nach dem Sicherheitsnachweis wurde aufgrund realistischer, sich auf konkrete Bohrergebnisse stützender Annahmen beantwortet.

6. Die Suche nach einem genügend ausgedehnten, geeigneten Standort für ein Endlager hochaktiver Abfälle dürfte, infolgeder mit den bisherigen Untersuchungen erkannten komplexen Struktur des kristallinen Grundgebirges, recht aufwendig und schwierig ausfallen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit einem breit abgestützten, flexiblen Vorgehen die Erfolgchancen wesentlich

erhöht werden können. Dies ist der Grund, dass neben dem bisher erforschten Kristallin auch Sedimentgesteine auf ihre Eignung für die Erstellung eines Endlagers für hochaktive Abfälle untersucht werden sollen. 7. Die wesentlichen Entscheidungsunterlagen wurden vor dem Beschluss des Bundesrates veröffentlicht. Die Beweggründe des Entscheides waren deshalb für die Bevölkerung nachvollziehbar. Eine zusätzliche, über die Erklärungen des Bundesrates vom 3. Juni 1988 hinausgehende öffentliche Begründung des Entscheides ist nicht vorgesehen. Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Mauch Ursula Projekt "Gewähr" Interpellation Mauch Ursula Projekt "Garantie" In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.587 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1988 - 08:00 Date Data Seite 1959-1960 Page Pagina Ref. No

## **E. 20**

017 006 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.